

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

I. Gesetzentwurf über Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung II. Vorschlag zu Abänderungen der Verordnungen vom 3ten Februar 1817, wegen Errichtung des Land-Arbeitshauses, und vom 18ten Januar 1820, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft

Schwerin: Gedruckt in der Hofbuchdruckerei, 1828

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn166347334X

Freier 8 Zugang

I.

Gesetz = Entwurf

über



Beimath, Einwohnerrecht und Armen-Bersorgung.

II.

Forschlag

3 u

Abanderungen der Verordnungen bom 3cen Februar 1817,

wegen

Errichtung des Land : Arbeitshauses,

unb

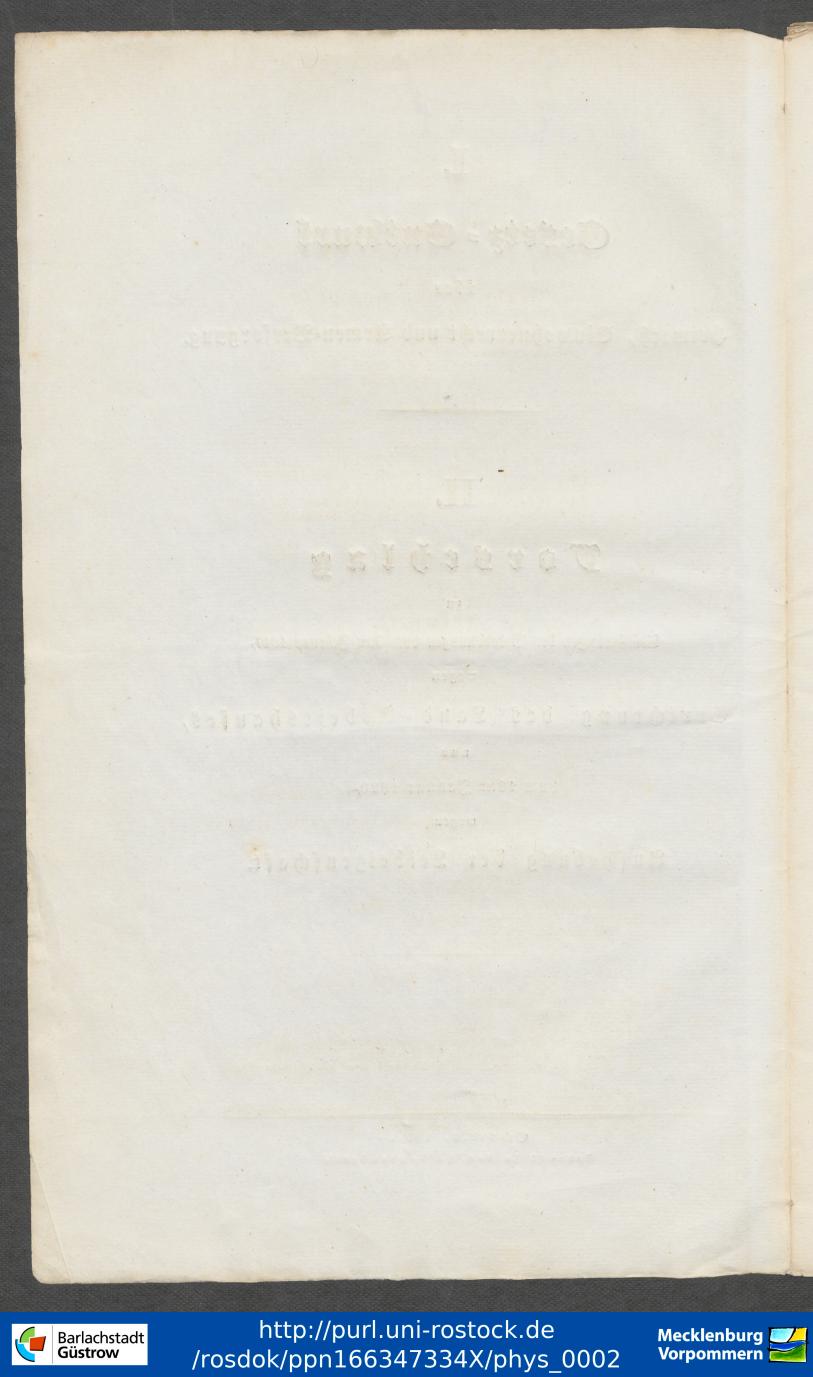
bom 18ten Januar 1820,

wegen

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Schwerin, 1828.

Sebruckt in ber Sofbuchbruckerei.



3 bal n

I. Abschnitt.

Seimathrechte.

1. Begriff des Heimathrechts. (§. 1.)

11. Begründung des Heimathrechts. (§. 2.)

1. Ursprüngliche Heimath. (§. 3.)

2. Erworbene Heimath; (§. 4.)

a. durch Erwerd des Einwohnerrechts;

b. durch Verheirathung, bei Frauenspersonen;

c. durch 2jährigen wesentlichen Ausenthalt;

d. durch 15jährigen unwesentlichen Ausenthalt.

3. Zugewiesene Heimath. (§. 5.)

111. Wirkungen des Heimathrechts. (§. 6.)

a. Anrecht auf Ausenthalt;

b. Anrecht auf Obdach;

c. Anrecht auf Armen-Versorgung.

IV. Verlust des Heimathrechts.

o. Anrecht auf Armen » Versorgung.

IV. Verlust des Heimathrechts.

a. durch Erwerbseiner andern Heimath; (§. 7.)

b. durch Verheirathung im Auslande; (§. 8.)

c. Fälle, in denen die frühere Heimath erhalten bleibt. (§. 9. n. 10.)

V. Transitorische Bestimmung wegen der jest heimathlosen Inslander. (§. 11. und 12.)

VI. Versahren bei Ausmittelung der Heimath; (§. 13.)

a. wenn ein Inviduum Anspruch auf Heimathrecht hat;

b. bei Streit zwischen verschiedenen Behörden.

VII. Temporårer Ausenthalt. (§. 14.)

II. Abschnitt. Einwohnerrechte.

I. Begriff des Einwohnerrechts. (S. 15.)
11. Erwerbung des Einwohnerrechts.
A. Erwerbungs : Arten. (S. 16.)
B. Ertheilungs : Behörde. (S. 17.)
C. Recurs : Behörde. (S. 18.)
D. Bedingungen zur Erwerbung:
1. allgemeine Bedingungen. (S. 19.)
2. wegielle Bedingungen:

2. specielle Bedingungen:
a. wenn der Rachsuchende am Orte Heimathrecht hat;
(S. 20. und 21.)
b. wenn derselbe einem andern Orte angehört; (\$, 22.)

b. wenn berselbe einem andern Orse
c. bei der Ueberssedelung; (\$. 23.)
d. bei Außländern; (\$. 24.)
e. bei Frauenzimmern; (\$. 25.)
f. bei Civildienern; (\$. 26.)
g. bei Militärpersonen. (\$. 27.)
E. Bestimmungen für Collisonsfälle. (\$. 28.)
III. Wirkungen des Einwohnerrechts:
A. Peimathrecht. (\$. 29.)
B. Kecht zur Verheirathung. (\$. 30.)
C. Gewerbrechte. (\$. 31.)
IV. Verlust des Einwohnerrechts: (\$. 32.)

IV. Berluft des Ginwohnerrechts: (S. 32.)

A. Durch Berluft ber Beimath;

B. durch freiwillige Aufgabe; G. durch den Sod.

V. Rebenbeftimmungen:

A. Verbot der Trauung ohne obrigkeitlichen Trauschein. (§. 33.)

B. Folge der Trauung ohne solchen Trauschein. (§. 34.)

C. Strase der Aufnahme eines Sinwohners ohne obrigkeitliche Bewild ligung. (§. 35.)

D. Wirkung der Neceptionsscheine. (§. 36.)

E. Pflicht des wegziehenden Sinwohners, den neuen Neceptionsschein zu produciren, und Klagerecht daraus. (8. 374) F. Formulare. (8. 38.)

III. Abschnitt. Armen = Bersorgung.

1. Wem die Armen-Verforgung obliegt.
1. Verpflichtung zur Armen-Verforgung.
2. Armen-Semeinde. (S. 40.)
3. Vorschüffige Unterstützung.
A. Angehörender Armen. (S. 41.)
B. In andern Gemeinden och örender A. Angehörender Armen. (§. 41.)

B. Zu andern Gemeinden gehörender Armen.

a. Erkrankter; (§. 42.)

b. Aus andern Gründen Hülfsbedürftiger. (§. 43.)

II. Wie die Armen-Verforgung zu bewirken ist.

1. Obrigkeitliche Anweisung zur Selbsternährung. (§. 44.)

2. Arbeits-Anweisung. (§. 45.)

3. Arbeits-Bezirk. (§. 46.)

4. Obdachs-Anweisung. (§. 47.)

5. Gegenleisung für Obdach. (§. 48.)

6. Arbeits-Verweigerung. (§. 49.)

7. Wann Armen-Versoraung eintritt. (§. 50.) 6. Arbeits Verweigerung. (§. 49.)
7. Wann Armen Bersorgung eintritt. (§. 50.)
III. Mittel zur Armen Versorgung.
1. Wie viel aufzubringen ist. (§. 51.)
2. Bestimmung der Armen Cassen. (§. 52.)
3. Wer zu den Armen Cassen beizutragen hat. (§. 53.)
a. Beitrag zu mehreren Armen Cassen. (§. 54.)
b. Unterstützungs Cassen der Handwerks Junungen. (§. 55.)
c. Abgesonderte Stiftungen sür Armen Versorgung. (§. 56.)
d. Unterstützungen auf Kossen des ganzen Landes. (§. 57.) c. Abgesonderte Stiftungen für Armen Dersorgung. (§. 50.)

d. Unterstützungen auf Kossen des ganzen Landes. (§. 57.)

4. Ausbringung der Mittel.

A. Ju den Domainen. (§. 58.)

B. In den ritterschaftlichen, Kloster= und städtischen Gütern.

a. Gutsherrliche Armen=Versorgung. (§. 59.)

b. Armen=Eassen für die Güter. (§. 60.) C. In den Landstädten. a. Allgemeine Beitrags = Norm. (S. 61.) b. Schätzung des Einkommens. (S. 62.) c. Beibehaltung hergebrachter Normen. (S. 63.) d. Landesherrliche Genehmigung der Aufbringungs = Plane.

Aufhebung früherer Gefete. (S. 86.) Anwendung auf Juden. (S. 87.)



I. Abschnitt.

Vom Heimathrechte.

Begriff ber Beimath.

S. 1. Die Heimath ist in Bezug auf ein einzelnes Individuum derjenige Ort, wo dasselbe ein Recht zum Aufenthalte und zur eventuellen Armen-Bersorgung hat. Jeder Inländer muß eine Heimath, einen Ort haben, dem er angehört.

Begründung bes Beimathrechts.

S. 2. Die Angehörigkeit wird begründet durch die ursprüngliche Heimath, durch die erworbene Heimath, und, beim Mangel beider, durch die zugewiesene Heimath.

Urfprungliche Beimath.

S. 3. Cheliche Kinder haben ihre Heimath am Heimathorte des Vaters, und, falls dieser nicht auszumitteln, am Heimathorte der Muteter; uneheliche Kinder immer am lettern.

Sind die Eltern gestorben, so behalten die Kinder die lette Heimath berselben.

Erworbene Seimath.

S. 4. Die Beimath wird erworben:

a. durch Gewinnung des Einwohnerrechts;

b. von Frauenzimmern durch Berheirathung an dem Orte, wo der Shemann Einwohnerrecht hat;

c. durch ungestörten 2jahrigen wesentlichen Aufenthalt.

Wesentlicher Aufenthalt wird durch häusliche Niederlassung und durch die Absicht eines sesten dauernden Aufenthalts bedingt.

Der ungestörte Aufenthalt wird durch obrigkeitliche Ausweisung des Individui und durch Anträge der Obrigkeit bei der betreffenden Behörde auf dessen Zurücknahme unterbrochen.

d. Von allen in Privatdiensten stehenden Personen durch einen 15jährigen ununterbrochenen, unwesentlichen Aufenthalt an eisnem Orte. Hierher gehören namentlich: Handlungsdiener, Privatschreiber, Wirthschaftsschreiber, Ausgeberinnen, Handswerksgesellen, Lehrburschen und Dienstboten aller Art.

Alle andere Personen, namentlich: Militars, Schüler, Reisenbe, haben nur einen zufälligen Aufenthalt, erwerben durch bloßen Zeitablauf niemals Heimathrecht.



Nur eine Abwesenheit über 8 Wochen mit Aufgabe des Dienstverhaltnisses, oder ein Dienstantritt an einem andern Orte, gilt als Unterbrechung.

Die Obrigkeit ist nicht berechtigt, dienende Personen defhalb auszus weisen, damit kein Heimathrecht auf diese Art erlangt werde.

Zugewiesene Seimath.

- S. 5. Die zuwiesene heimath tritt ein:
 - a. bei Findelfindern, von unbekannten Eltern zurückgelassen, an dem Orte, wo sie gefunden worden;
 - b. bei Inlandern, deren ursprüngliche Heimath nicht ausgemittelt werden kann, die auch keine eigne Heimath erworben haben, am Geburtsorte. Kann auch der Geburtsort nicht ausgemitetelt werden,
 - c. an dem Orte, wo sie sich betreten lassen, am Orte ihres zufälligen Aufenthalts.

Wirkungen des Heimathrechts.

- S. 6. Das Beimathrecht giebt:
 - a. Anrecht auf Aufenthalt am Orte der Heimath.

Dieses Anrecht beschränkt sich indeß auf unwesentlichen Aufenthalt, giebt keine unbedingte Besugniß auf häusliche Niederlassung und Verheirathung, noch auf selbstständigen Erwerb; die näheren Bestimmungen hierüber sind im II. Abschnitte "Vom Sinwohnerrechte" enthalten.

- b. Anrecht auf Obdach.
- c. Anrecht auf Armen = Verforgung.

Armen - Berforgung" das Weitere vorfommen.

Berluft des Beimathrechts.

- S. 7. Das Heimathrecht an einem Orte geht durch den Erwerb desselben an einem andern Orte verloren; und zwar
 - a. hebt die erworbene Heimath die ursprüngliche und zugewiesene Heimath auf;
 - b. bei der erworbenen Heimath hebt die zulest erworbene die frühere auf.

Wer an mehreren Orten gleichzeitig Einwohnerrecht hat und ausübt, hat seine Heimath da, wo er das Einwohnerrecht zuerst erward; giebt er das Einwohnerrecht am Heimathorte auf, so hat er seine Heimath dort, wo er zunächst Einwohnerrecht erlangte.

- c. Die zugewiesene Heimath geht durch spätere Ausmittelung der ursprünglichen, oder einer erworbenen Heimath verloren.
- S. 8. Wer sich im Auslande verheirathet, ohne im Vaterlande ein Einwohnerrecht zu haben, verliert das Heimathrecht in letterm und wird als Ausländer betrachtet.
- S. 9. Adoptivkinder und durch Einkindschaft angenommene Kinder, deßgleichen Kinder oder Shefrauen, deren Stern oder Shemanner ins Ausland gehen, behalten ihre frühere Heimath im Vaterlande.

S. 10. Kinder, deren Mutter nach dem Tode des Shemannes oder nach erfolgter Shescheidung selbstständig eine andere Heimath erz werben, behalten ihre frühere Heimath.

Doch muffen die Mutter diese Kinder in die neue Heimath mitnehmen, wenn selbige sich noch nicht selbst ernahren konnen.

Transitorische Bestimmung wegen der jest beis mathlosen Inlander.

S. 11.

Diesenigen Personen, welche nach früheren Gesetzen, namentlich nach ber Verordnung vom 27. Jul. 1821 d. 4. und 6., heimathlos geworden so. 4. und 6., heimathlos geworden so. 4. und 6., heimathlos geworden so. 4. und 6., hold, erhalten ein Orte, welchem sie zulest angehörten, wieder; jedoch, in soserne sie sich zur Zeit der Publication dieses Gesessen nach im Landarbeitshause bessinden, nur als zugewiesene Heismath.

Diejenigen Personen, welche nach früheren Gesegen, namentlich nach der Verordnung vom $\frac{2}{27}$. Jul. 1821 S. 4. und 6., heimathlos geworden sind, erhalten eine zugewiesene Heimath an dem Orte, welchem sie zuslegt angehörten.

S. 12. Die Frauen und Kinder berjenigen Militar Personen, welsche kein Sinwohnerrecht haben oder hatten, erhalten eine zugewiesene Heimath an dem Heimathorte des Shemannes oder des Vaters.

Verfahren bei Ausmittelung ber Seimath.

- S. 13. Dieses Verfahren ift:
 - a. polizeilich = administrativ, wenn ein Individuum Anspruch auf Heimathrecht macht. Die Orts=Obrigkeit untersucht die Sache, und bescheidet das Individuum. Lesterem steht gegen eine ungünstige Bescheidung die Querel an Großherzogliche Landes= Regierung frei, und erfolgt aus lesterer, auf eingesorderten Bericht der Orts=Obrigkeit, nach Besinden Remedur (sportel= und stempelsrei).
 - b. gerichtlich, aber summarisch und ohne Suspensiv Effect der Rechtsmittel, wenn über die Aufnahme eines Individui aus Heimathrecht zwischen einzelnen Orts = Obrigkeiten Streit entsteht. Die gerichtliche Entscheidung bindet auch das Individuum.

Temporarer Aufenthalt.

§. 14. Temporårer Aufenthalt ist unwesentlicher Aufenthalt mit eigener Wohnung, auf bestimmte Zeit, ohne Absicht eines festen Domicils, ohne Verlust des frühern Heimathrechts.

Derfelbe ist nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit des Aufenthaltorts statthaft, erfordert aber zugleich den Confens der Heimathschrigkeit, darf auch längstens nur auf 2 Jahre bewilligt werden; doch ist mit weiterm Consens der Heimathschrigkeit eine Erneuerung der Erstaubniß zulässig.

Die Heimath = Obrigkeit darf den Confens nicht ohne hinreichenden Grund verweigern; es findet defhalb ein Recurs an Großherzogliche

Landesregierung statt, und erfolgt aus letterer, nach eingefordertem Bericht der Obrigkeit, nach Besinden, Remedur (sportel- und stempelfrei).

Die Obrigkeit des Orts, wo der temporare Aufenthalt nachgesucht wird, kann den Confens dazu nach freiem Ermessen ertheilen, oder vers weigern.

Der temporare Aufenthalt giebt fein Beimathrecht.

II. Abschnitt.

30m Einwohnerrechte.

Begriff des Einwohnerrechts.

S. 15. Einwohnerrecht ist das Necht der hauslichen Niederlassung an einem Orte.

Erwerbung des Ginwohnerrechts.

S. 16. Das Einwohnerrecht wird nur durch Bewilligung der Orts-Obrigkeit erworben, und zwar:

A) mittelst ausdrücklicher Bewilligung durch einen Receptionsschein;

B) oder mittelst stillschweigender Einwilligung. Als solche wird ansackeben:

a. die obrigkeitliche Vermiethung oder Einraumung einer Woh-

nung. Die Gutsbesißer, welche im Auslande wohnen, sind vers bunden, diesenigen Personen, welche sie in dieser Hinsicht bes vollmächtigt haben, durch die Landes Anzeigen öffentlich bes kannt zu machen.

b. der Confens zur Berheirathung.

C) Das Burgerrecht in den Stadten giebt zugleich Ginwohnerrecht.

S. 17. Die Bewilligung des Einwohnerrechts hangt vom pflicht-

maßigen Ermeffen der Orte Dbrigfeit ab.

- §. 18. Gegen die Versagung des Einwohnerrechts findet ein Rescurs an Großherzogliche Landesregierung statt, und wird von letzterer, nach eingefordertem und abgestattetem Berichte der Ortse Obrigkeit, über die Beschwerden Einzelner auf den Grund dieses Gesess entschieden.
- S. 19. Wer das Einwohnerrecht gewinnen will, muß vor allem nachweisen:
 - a. daß er der Militarpflicht vollständig genügt habe. Wer in die Reserve verset ist, kann das Einwohnerrecht gewinnen. (Der lette Sat fälle für Mecklenburg-Strelit weg).
- b. daß er entweder die Menschenblattern gehabt, oder mit den Ruhblattern vaccinirt sei; lesteres bei Inlandern jedoch nur, wenn sie vor dem Isten Julius 1817 eingesegnet sind;
- c. daß er entweder sein 25stes Lebensjahr vollendet habe, oder Landesherrlich für volljährig erklärt sei. Auf dem platten Lande bleibt es jedoch den Obrigkeiten ausnahmsweise gestab



tet, den Nachsuchenden das Ginwohnerrecht zu ertheilen, wenn sie ihr 21stes Lebensjahr vollendet, oder specielle Landesherr= liche Dispensationen zur frühern Erwerbung bes Ginwohnerrechts erwirkt haben.

- S. 20. Der Nachsuchende muß ferner
 - a. einen hinreichenden, selbstständigen, nicht bloß temporaren Erwerbszweig haben;
 - b. zur Ausübung des gewählten Gewerbes oder Nahrungsbetries bes korperlich fabig, auch geistig gesund sein;
 - c. das gewählte Gewerbe gehorig erlernt, auch bei zunftigen Gewerben den Zunftgesegen genügt haben;
 - d. das zur Ausübung des gewählten Gewerbes oder Nahrungs= betriebes erforderliche Bermogen besigen, und dieß geborig be-
 - e. den Besig des nothwendigen hausgeraths nachweisen. hiebei kommt jedoch das Eingebrachte der Chefrau, oder die Aussteuer ber Braut mit in Berücksichtigung;
 - f. eine eigene Wohnung nachweisen. In besonderen Fallen, na= mentlich bei Eltern und Kindern, ist das Zusammenwohnen binreichend.
- S. 21. Wer nachweisen kann, vom Ertrage feines Vermogens. einer Penfion oder von fonftigen firen Revenuen fich und feine Familie ernahren zu konnen, ift von den Bedingungen im S. 20., lit. a. bis e. frei, nicht aber von berjenigen sub f.
- §. 22. Kann der Nachsuchende obige Bedingungen erfüllen, fo darf ihm das Einwohnerrecht im Orte seiner heimath nicht verweigert werden. Gehort berfelbe aber einem andern Orte an, fo kommen noch folgende Bedingungen bingu:
 - a. der Nachsuchende muß einen guten Leumund haben und sich darüber durch hinlangliche Zeugnisse ausweisen;
 - b. das gewählte Gewerbe oder Geschäft muß nach obrigkeitlichem Ermessen an dem Orte, wo das Einwohnerrecht gesucht wird, nicht schon übersetzt sein, noch durch ihn werden. Dieß ist vorzüglich bei folchen Gewerben zu berücksichtigen, Die meistens auf einen bestimmten Absaß oder eine bestimmte Mahrung beschrankt sind; in den Stadten namentlich beim Gewerbe der Schlachter, Backer, Schneider, Barbiere, Gaft= und Schenkwirthe, und bei allem Detailhandel.
- S. 23. Sat der Machsuchende bereits an einem andern Drie Ginwohnerrecht erworben, und will also seinen Wohnsig verändern, so muß er nicht allein alle Bedingungen in den SS. 19, 20 und 22 erfüllen. sondern er darf auch
 - a. weder schon hulfsbedurftig sein, noch
 - b. sich bereits in dem Alter befinden, daß eine baldige Unfabig= feit zur Arbeit und zum Erwerbe zu beforgen fteht;
 - c. es darf auch kein gegrundetes Bedenken, weder in Ansehung der Zahl und Beschaffenheit unversorgter Kinder des Nachfuchenden, noch wegen feines oder feiner Chefrau korperlichen, gebrechlichen Zustandes eintreten.





- 6. 24. Bei Aufnahme von Auslandern aus den Staaten, mit welchen darüber Vertrage eristiren, muß der behufige Auswanderungs-Consens producirt werben.
- S. 25. Auch Frauenzimmer konnen auf den Grund eines bestimma ten und folchen Gewerbes, ju dem in den Stadten fein Burgerrecht era forderlich ift, burch obrigkeitliche Bewilligung selbstständig Ginwohnerrecht erwerben.

Burgerrecht konnen Frauenzimmer nicht erwerben.

§. 26.

Unstellung zu einem öffentlichen | Civildienste giebt Einwohnerrecht am Civildienste giebt unbedingten Un-Dienstorte. Die Unstellung muß der spruch auf Ginwohnerrecht am Dienst-Ortsobrigfeit von der anstellenden orte. Beborde zeitig angezeigt werden.

Unstellung zu einem öffentlichen

- S. 27. Sinsichtlich des Militars erlangen:
 - a. die Officiere und übrigen Militar = Perfonen vom Officier-Rang, besgleichen die Brigadiers ber Gend'armerie (im Strelisschen die Wachtmeister des Husaren-Corps) das Einwohnerrecht am Garnisons-Orte wie die Civildiener;
 - b. die übrigen Militar Personen erlangen nur burch ausbruckliche Bewilligung ber Orts = Obrigkeiten Ginwohnerrecht, und durfen nicht eher heirathen, als bis sie irgendwo Einwohnerrecht, oder die Zusicherung darauf nach ihrer Entlassung aus dem Militardienste, erworben haben.
- 5. 28. In Collisions . Fallen bei Ertheilung des Einwohnerrechts find von den Orte-Obrigkeiten folgende allgemeine Rucksichten zu beobs achten:
 - a. den heimathberechtigten des Orts gebuhrt unbedingt der Borgug;
 - b. diejenigen Handwerker, welche auf dem platten Lande ihre Beimath haben, find bei ber Aufnahme in den Stadten benen vorzuziehen, welche in andern Stadten heimathrecht haben, ober bem Auslande angehoren.

Die Großherzogl. Medlenburg-Schwerinschen und Medlenburg - Streligschen Lande werden in diefer Sinsicht gegenseis tig nicht als Ausland betrachtet.

c. Inlandern gebührt der Borzug vor Auslandern.

Wirkungen des Einwohnerrechts.

Einwohnerrecht giebt Beimathrecht.

S. 30.

Einwohnerrecht begrundet fur ben Mann das Recht zur Berheirathung, jedoch mit Vorbehalt policeilichen Ginschreitens bei erheblichen geistigen Gebrechen.

Einwohnerrecht begrundet für den Mann das Recht zur Berheirathung, jedoch mit Vorbehalt policeilichen Einschreitens bei erheblichen geiftigen Gebrechen. Auch fann benjenigen, welche bereits regelmäßige Unterfrugung aus ben Armencaffen erhalten, das Beirathen von der Orts-Obrigfeit verwehrt werden.



S. 31. Die Erlangung des Einwohnerrechts giebt die Befugniß zur Betreibung aller an sich erlaubten, nicht durch besondere Geses beschränkten, oder an besondere Bedingungen geknüpften Gewerbe.

Die auf dem platten Lande geseslich erlaubten Gewerbe bedürfen noch einer besonderen Bewilligung der Amts- oder Guts-Obrigkeit. In den Städten muß zu denjenigen Gewerben, welche Bürgerrecht erfordern, dieses, also nicht bloß Einwohnerrecht, gewonnen werden.

Berluft des Einwohnerrechts.

- 5. 32. Das Ginwohnerrecht geht verloren:
 - a. durch Verlust des Heimathrechts;
 - b. durch freiwillige Aufgabe, wodurch jedoch nur im Fall der Erwerbung eines neuen Einwohnerrechts das Heimathrecht zugleich verloren geht;
 - c. durch den naturlichen oder burgerlichen Tod.

Debenbestimmungen.

- S. 33. Rein Prediger darf Julander kopuliren, wenn ihm nicht ein besonderer obrigkeitlicher Trauschein, der jedoch nicht über 6 Monate alt sein darf, producirt wird, bei Erlegung einer Strafe von 10 bis 50 Athlr. an die Armencasse des Orts, wo der Shemann Heimathrecht hat.
- S. 34. Wer ohne einen solchen Erlaubnißschein getrauet wird, behalt zwar sein fruheres Heimathrecht, gewinnt aber damit kein Einwohnerrecht.
- S. 35. Wer jemanden ohne obrigkeitlichen Erlaubnissschein in sein Haus oder seine Wohnung ausnimmt, verfällt in eine Strase von 5 Rthlr. an die Orts-Armen=Casse, und haftet außerdem der Gemeinde für allen, derselben daraus erwachsenden Schaden.

In eine gleiche Strase von 5 Athlie. verfällt derjenige, welcher sich ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein irgendwo eindrängt oder einzudränz gen versucht.

In beiden Fallen wird, wenn die Geldstrafe wegen Unvermogens nicht erlegt werden kann, eine Stägige Gefängnifftrafe substituirt.

- S. 36. Nur die wirkliche Aushandigung des Receptionsscheins giebt Einwohnerrecht aus selbigem.
- S. 37. Wer seinen bisherigen Wohnort verändern will, muß der Obrigkeit desselben mittelst Production des neuen Receptionsscheins anzeigen, wohin er ziehen will.

Aus solchem neuen Receptionsscheine hat die Obrigkeit des früheren Aufenthaltorts ein Klagerecht auf Abnahme des Einwohners gegen die ausstellende Obrigkeit.

S. 38. Zu allen, in diesem Gesetze erwähnten obrigkeitlichen Scheinen werden gedruckte Formulare ausgegeben, und durfen bei Strafe der Nichtigkeit keine andere gebraucht werden.

Die Formulare zu ben verschiedenen Scheinen liegen sub A. bis D. an.

to the state of a time and address the standards of receiptions

III. Abschnitt.

Von der Armen = Berforgung.

Berpflichtung zur Armen-Berforgung.

S. 39. Urmen Berforgung ist eine Gemeindelast; jeder Ort muß also seine Armen ernahren.

Urmen=Gemeinden.

S. 40. Jedes Domanial-Amt, jedes Gut, jedes Rlofter = Umt, jede Stadt bildet eine Armen = Gemeinde fur Armen = Berforgung.

Mehrere Domanial-Aemter und Voigteien, die unter einer Amts-Administration vereinigt sind, können auch für die Armen-Versorgung ungetrennt bleiben. In den ritterschaftlichen Aemtern hängt es von der Bestimmung des Gutsherrn ab, zu welchem Orte er einzelne Pertinenzien legen, oder ob er alle, zu einem Haupt-Gute gehörigen, Theile in eine Armen-Gemeinde vereinigen will. Städtische und Deconomie-Güter werden ebenso genommen, als ritterschaftliche.

Vorschüffige Unterftugung angehörender Armen.

S. 41. Hulfe und Unterhalt werden nur vorschuffig gewährt, wennt Personen vorhanden sind, die rechtliche Verbindlichkeit haben, die Armen zu ernähren.

Hieher gehören z. B. legitime Ascendenten und Descendenten nach gemeinrechtlichen Bestimmungen, so wie bei unehelichen Kindern die Mutster und der Vater, beide in solidum, und die Ascendenten der Mutter in subsidium, Geschwister jedoch nicht, manche Innungen und Zünste aber nach ihren Statuten.

Die Obrigkeit kann solche Vorschuffe von den Verpflichteten einziehen und sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten.

Vorschüssige Unterstüßung Erfrankter anderer _______ Gemeinden.

§. 42. Dem außerhalb seines Heimathorts Erkrankten hat die Obrigskeit des Ausenthaltorts vorschüssig, für Rechnung des Heimathorts, Hülfe zu leisten, und sie darf ihn bei Vermeidung siscalischer Abndung nicht eher entsernen, bevor er, nach ärztlichem Zeugnisse, den Ort ohne Nachsteil verlassen kann.

Ist ihr die Heimath des Erkrankten bekannt, so muß sie deren Obrigkeit benachrichtigen und ihr freistellen, die Eur und Verpflegung unmittelbar zu besorgen.

Beträgt die Verwendung für einen Erkrankten weniger als einen Thaler, so ist die Erstattung von der Heimath-Obrigkeit nicht zu besgehren.

Sbenso ist auch mit hoch schwangern Frauenspersonen zu verfah= ren, die überdieß, wenn sie dienen, nicht eher aus dem Dienste entlassen werden dürsen, als bis, auf zeitige Anzeige der Brotherrschaft, obrigkeit= lich für ihre sichere Unterbringung gesorgt ist.

Bor=





arrestring In Wipm

Vorschüssige Unterfichung anderer Hulfsbedürftiger fremder Gemeinden.

S. 43. Auch dem, der außerhalb seiner Heimath aus andern Grunden hulfsbedurftig ist, muß von der Obrigkeit des Aufenthaltorts vorschüffig geholsen werden, und sie darf ihn, ohne Verhaftung für Schäden und Kosten, nach keiner andern Behörde auf den Transport geben, bevor diese sich zur Annahme bereit erklart hat. Die Heimath-Behörde ist von ihr zur Annahme aufzusordern und sie erstattet, vom Tage des Abgangs der Aufforderung, die Verpflegungs- und etwanigen Transport-Kosten.

Verweigert die aufgeforderte Behörde die Annahme, oder ist die Heimath = Behörde zweifelhaft, so tritt das Verfahren ein, das durch die landesherrliche Verordnung vom vorgeschrieben ist.

Obrigfeitliche Unweisung zur Selbsternahrung.

S. 44. Jeder, der obrigkeitliche Unterstügung in Anspruch nimmt, oder seinen Mitburgern durch Bettelei zur Last fällt, ist obrigkeitlich ans zuweisen, sich und den Seinigen die nothwendigen Lebensbedürfnisse selbst anzuschaffen und durch Arbeit zu erwerben.

Arbeits=Anweisung.

S. 45. Will oder kann er dieß nicht, so liegt es der Obrigkeit ob, ihm die zur Ernährung erforderliche Arbeit gegen verhältnißmäßigen Lohn zu verschaffen, die er zu verrichten verpflichtet ist, wenn seine Kräfte es gestatten.

Arbeits=Bezirf.

S. 46. Die Arbeit darf in der Entfernung von 2 bis 3 Meilen vom Wohnorte angewiesen werden, jedoch bei Darbietung angemessener Lagerstelle, auch mit Vorwissen der Obrigkeit des Arbeitsorts, und, ohne deren Bewilligung, nicht länger als auf 8 Wochen.

Sollte es der Obrigkeit unmöglich sein, die Arbeit in solcher maßisgen Entfernung anzuweisen, so ist sie auch ermächtigt, selbige an einem entferntern Orte verrichten zu lassen, wenn die Obrigkeit des Arbeitsorts ihre Zustimmung giebt.

Obdachs= Unweisung.

S. 47. Wer dem Wohnungs Bedürsnisse nicht selbst abzuhelsen vermag und aus diesem Grunde obdachslos wird, dem weiset die Obrigkeit Obdach an, bestehend aus einem geräumigen, heizbaren Locale und Feuerheerde. Es darf im ganzen Bezirke der betreffenden Obrigkeit, in einzelnen Fällen auch außerhalb desselben, jedoch nie im Auslande und nicht über 5 Meilen vom Heimathorte, gegeben werden.

Die Transport=Rosten übernimmt die Obrigkeit; es sei denn, daß ihm eine vollständige Tagelohner-Wohnung in diesem Bezirke angewiesen würde.

Gegenleistung für Obdach.

S. 48. Für das Obdach ist verhältnismäßige Miethe praenumerando und beim Zahlungs = Unvermögen, oder, wenn der Inhaber Tagelöhner ift, auf Verlangen der Obrigkeit, statt derselben Tagelöhner = Arbeit zu leisten.



Arbeits = Verweigerung.

S. 49. Wenn die obrigkeitlich angewiesene Arbeit hartnäckig verweigert würde, so tritt das, durch die landesherrliche Verordnung vom bestimmte, Verfahren ein.

Wann Armen = Verforgung eintritt.

S. 50. Nur da, wo theilweises oder ganzliches Unvermögen zur Selbsternahrung durch Arbeit vorliegt, muß nothdurftige Unterstüßung aus den Armen-Versorgungs-Mitteln des Orts gewährt werden.

Wie biel für Armen-Versorgung aufzubringen ift.

§. 51. Der Bedarf fur die Armen = Versorgung in jeder Armen-Gemeinde bezeichnet die Größe der aufzubringenden Mittel.

Bestimmung ber Armen=Caffen.

S. 52. Aus den Armen-Cassen sind sammtliche, der Orts-Obrigkeit obliegende, Kosten der Armen-Versorgung zu bestreiten, also auch die der Ernährung unehelicher Kinder und deren Mütter, der Familien der Versbrecher, der Wahnsinnigen, der Kranken aller Art, in soferne alle diese Personen hülfsbedürftig sind.

Wer zu ben Armen=Caffen beizutragen bat.

S. 53. Jeder ist pflichtig, zu den Armen-Versorgungs-Anstalten des jenigen Orts beizutragen, wo ihm Einwohnerrecht zusteht, ohne Rückssicht auf Jurisdictions-Verhältnisse.

Ausgenommen hievon bleiben die unter dem Compagnie-Chef rangis renden Officiere, so lange sie unverheirathet sind.

Beitrag zu mehreren Armen-Caffen.

§. 54. Muß jemand nach contractlichen Stipulationen, oder wegen des, an mehreren Orten gewonnenen, Einwohnerrechts, zu mehreren Armen=Cassen zahlen, so durfen doch die nämlichen Gegenstände seines Einkommens nicht an mehreren Orten geschäßt werden.

Unterfingungs=Caffen der Sandwerks=Innungen.

S. 55. Die Einrichtung, nach welcher einige Handwerks-Innungen eine besondere Unterstüßungs-Casse für ihre Mitgenossen zusammenbringen, behält außerdem ihren Bestand.

Abgesonderte Stiftungen für Armen-Berforgung.

§. 56. Die jest unter den Namen von Hospitälern, Armenhäusern, Krankenhäusern u. s. w. hie und da bestehenden, abgesonderten Stistunzgen, welche Armen=Versorgung bezwecken, sollen, unter Veibehaltung ihres stistungsmäßigen Zweckes und getrennter Administration ihrer unzgeschmälert zu erhaltenden Fonds, wenn die Stistungs=Acten nicht entzgegen stehen, mit der allgemeinen Armen=Versorgung der betreffenden Gemeinde, zur Vesörderung ihres Zwecks, in Verbindung gesest werden. Da, wo dieß nicht zu erreichen ist, sind die Administratoren gehalten, den betreffenden Armen=Versorgungs=Anstalten alle ersorderliche Auskunst rücksichtlich der Venesiciaten und der bewilligten Hülsen zu ertheilen.

Stiftungsgelder, welche früher für leibeigene Unterthanen ausgesetzt sind, werden, in soferne in den Stiftungen nicht andere Substitutionen enthalten sind, für die Guts-Armen verwandt.



Unterfingung auf Roften des gangen Landes.

§. 57. Wer einem Orte nur vermöge zugewiesener Heimath angehort, wird ausnahmsweise auf Rosten des ganzen Landes, mithin aus der Casse des Land-Arbeitshauses (für das Großherzogthum Mecklenburg-Streliß ist eine andere Casse zu bezeichnen) mit Obdach und sonst bedürftiger Unterstüßung versehen.

Aufbringung der Armen-Versorgungs-Mittel in den Domainen.

- S. 58. In den Domainen wird der Bedarf zusammengebracht:
- a. durch contractlich bestimmte Beitrage;
- b. durch von der Rammer festzusegende Erlegnisse verschiedener Classen der Domainen-Bewohner, als: der Budner, Handwerker und Tagelohner, und bleiben ihr für die Flecken besondere Bestimmungen überlassen;
- c. durch Enquotirung der hiedurch entweder überall noch nicht, oder doch nicht in allen ihren Verhältnissen ergriffenen, Bewohner, nach Maßgabe ihres jährlichen Einkommens.

Zum Behuf der Enquotirung werden den Armen = Collegien noch Amts-Sinwohner aus allen Ständen beigefügt.

Deren Bestätigung erfolgt von der Kammer, die auch Recurs= Behorde ist.

d. durch Zuschüsse aus landesherrlichen Mitteln, bestehend theils aus freier Feuerung, Korn und andern Naturalien, theils aus baarem Gelde.

Sie sind dann erforderlich, wenn in einem Domanial = Amte durch die Beiträge der Eingesessenn das Bedürsniß für Armen = Versorgung nicht aufkommt, und sollen, mit Ausschluß der außerdem zu verabreichen den Feuerung, nach Erforderniß bis zum dritten Theile des ganzen Be-darfs, bewilligt werden.

Gutsherrliche Urmen=Berforgung.

S. 59. In den ritterschaftlichen, Kloster= und städtischen Gütern hängt es jeder Zeit vom Gutsherrn ab, die Versorgung der Hilfsbedürstigen ohne Beihülse der Hintersassen aus eignen Mitteln zu übernehmen und die Vildung einer besondern Armen=Casse auszusesen, jedoch uns beschadet der Verpslichtung, die Versorgung der Hülssbedürstigen geseß= und zweckmäßig zu beschaffen.

Urmen = Caffen fur Die Guter.

S. 60. Wird auf einem Gute eine Armen = Casse errichtet, so muß dazu der Gutsbesisser und jeder, der im Gutsbezirke Sinwohnerrecht hat, nach Verhältniß des Beitrags zu den außerordentlichen Landes = Bedürf=nissen, so wie das jedesmalige Steuer = Soict ihn festsest, (im Großherzogthum Streliß nach Vorschrift der Patent = Verordnung vom 12ten September 1798) beitragen. Ist bei errichteten Armen = Cassen schon ein anderer, von Großherzoglicher Regierung genehmigter modus zur Anwendung gekommen, so behält es dabei das Bewenden.

In soferne das Contributions - Sdict (die Patent - Verordnung vom 12ten Septbr. 1798) zum Grunde gelegt wird, ist dasselbe pro simplo zu erheben, und kann nicht eher von neuem eingefordert werden, als bis

die Aufkunst verwandt worden ist. Die Erhebung darf jährlich nur einmal statt haben, und wenn die Aufkunft nicht ausreicht, um die Armen-Versorgungs-Kosten eines laufenden Jahres zu bestreiten, so muß die Gutsherrschaft das Fehlende für das Jahr decken.

Auch wird wiederholt eingeschärft, daß jeder Gutsbesißer binnen eis nem Jahre bei Großherzogl. Regierung davon Anzeige zu machen schuls dig ist, ob er eine Armen-Casse errichtet, oder die Armen-Versorgung allein übernommen habe.

Allgemeine Beitrags=Norm für Die Landftabte.

S. 61. In den Landstädten wird die Last in der Regel nach der Morm des jährlichen Ginkommens über die Bewohner vertheilt; die Armuth außerdem aus den Cammerei. Besigungen mit Feuerung unterstüßt.

Schätung bes Ginkommens.

§. 62. Zum Behuf der Schäßung des jährlichen Einkommens werben in den Landstädten aus allen Sinwohner-Classen erwählte Comitten beeidigt, welche die Schäßung auch jährlich revidiren.

Der Recurs geht an eine ebenso zusammengesetzte und verpflichtete Recurs - Comitte.

Beibehaltung bergebrachter Normen.

§. 63. Sollten aber ausreichende Beiträge in einigen der Landstädte auf andere Weise schon aufgebracht werden, und die erforderliche Ergänzung ebenso zu bewirken sein, so hängt es vom obrigkeitlichen Ermessen ab, den bisherigen modum beizubehalten.

Landesherrliche Genehmigung der Aufbringungs= Plane.

§. 64. Die Landesherrlich noch nicht bestätigten Aufbringungs-Plane der Armen = Versorgungs = Mittel sind von jeder Stadt binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieses Gesesses an, bei Großherzogl. Regierung zur Genehmigung einzureichen, welches auch bei jeder Veranderung desselben geschehen muß.

Armen=Versorgung ift Administrations=Sache.

§. 65. Die Armen = Versorgung bleibt Sache der obrigkeitlichen Abministration, jedoch getrennt von anderer obrigkeitlicher Verwaltung.

Urmen=Ordnungen.

S. 66. Die Domanial-Aemter, welche von der Kammer, und die Städte, welche von Großherzogl. Regierung bestätigte Armen-Ordnungen haben, mussen selbige nach diesem Gesetz, in soserne sie mit den wesentlichen Grundsäßen desselben nicht übereinstimmen, verändern, sonst aber neue errichten, und beide binnen einem Jahre, von Zeit der Publication dieses Gesetzes an, resp. bei der Kammer und Großherzogl. Resgierung zur Genehmigung einreichen.

Armen=Collegien.

S. 67. Bei den Domanial-Alemtern und in den Landstädten sind Armen-Collegien zu errichten und von der Obrigkeit mit dazu fähigen Personen aus den verschiedenen Einwohner-Classen zu besetzen.

Oic=





Geschäftsteitung in ben Urmen-Collegien.

S. 68. In jedem Domanial = Amte wird ein Beamter, in jeder Stadt eine Magistrats = Person zum Mitgliede des Armen = Collegii resp. ernannt und deputirt, und steht diesem die Leitung des ganzen Ge-schäfts zu.

Gutsobrigfeitliche Geschäfts=Führung.

S. 69. In den ritterschaftlichen und städtischen Gutern übernehmen die Guts-Obrigkeiten, in den Kloster-Gütern aber die Kloster-Beamte, die Geschäfte der Armen-Versorgung. Da, wo Armen-Cassen errichtet werden, sind aus den Bewohnern des Ortsbezieks, ohne Rücksicht auf deren Gerichtsstand, obrigkeitlich Armen-Vorsteher zu bestellen, zur Mitsperwaltung der Casse und der Geschäfte der Armen-Versorgung.

Berfahren der Armen = Berforgungs = Behörden.

S. 70. Mit Hulfe zu erwählender Districts-Vorsteher und Armen-Pfleger haben in den Domainen und in den Städten die Armen-Collegien, in den ritterschaftlichen und städtischen Gutern aber die Guts-Obrigkeiten die Hulfsbedürstigkeit überhaupt und nach ihrem Grade, rücksichtlich aller einschlagenden Verhältnisse, zu untersuchen, das Maß und die Art der Unterstügung zu ermitteln und die Hulfsbedürstigen zu bescheiden.

Bei der Mannigfaltigkeit der Veranlassung der Armuth, ihrer aus seren Erscheinung, der Mittel, wahre Armuth von der vorgebildeten zu unterscheiden und der Vorkehrungen zur angemessensten Huss hies bei alles der gewissenhaften Sorgfalt der untersuchenden Behörden überstassen bleiben; jedoch ist die Unterstühung möglichst durch Anweisung solcher Arbeit, die der Hussebedurftige verrichten kann, zu gewähren.

Conventionen mit bem Auslande.

S. 71. Landesherrliche Conventionen mit dem Auslande, worin Bestimmungen wegen Armen = Versorgung und wegen des Versahrens mit Hulfsbedurftigen vorkommen, sind nicht außer Acht zu lassen; jedoch fällt die für Ausländer gemachte Verwendung nie den Armen = Cassen zur Last.

Beschwerden aus Domainen, Städten und städtischen Gutern.

S. 72. Beschwerden der Einzelnen gehen aus den Domainen an das Rammer = Collegium, aus den Städten und den städtischen Gütern an das ganze Magistrats = Collegium, jedoch ohne Theilnahme des zum Armen=Collegio deputirten Mitgliedes.

Beschwerden aus ritterschaftlichen und Kloster=Gütern.

S. 73. Aus den ritterschaftlichen und Kloster-Gütern sind alle Beschwerden der Einzelnen aus Anlaß der Armen-Versorgung und Obdachs-Anweisung bei den, für jedes Amt als dauernde Behörde zu erwählen-den, Armen-Deputirten anzubringen.

Wahl der Armen-Deputirten.

§. 74. Diese Deputirten werden auf den gewöhnlichen Amts = Conventen, für die Kloster = Alemter aber auf den Landtagen aus der Zahl



der Gutsbesisser gewählt — nach Verschiedenheit des Umfangs des Amts, zwei oder drei — und Großherzoglicher Regierung, zum ersten Male binnen einem Jahre nach Publication dieses Gesetzes, demnächst binnen vier Wochen nach der Wahl zur Bestätigung, vorgeschlagen.

Die Wahl geschieht für drei Jahre; die nämlichen Individuen konnen von neuem gewählt werden und es ist darauf Rücksicht zu nehmen,

daß sie nicht mit einem Male abgehen.

In der Regel hat jedes ritterschaftliche Amt besondere Armens

Ablehnung der Wahl.

5. 75. Die Wahl zu dieser Behörde kann nur aus sehr triftigen Grunden abgelehnt werden, worüber Großherzogl. Regierung entscheidet.

Abrundung ber Bezirfe.

S. 76. Die Vereinigung mehrerer Aemter, so wie die Abgabe einzellner Guter des einen Ames an ein anderes, um bequem abgerundete Armen-Bezirke zu bilden, bleibt der freien Beliebung der dabei betheiligten Aemter überlassen; jedoch ist von solcher Vereinbarung bei Großherzoglicher Regierung Anzeige zu machen.

Clective Competens.

hen Armen-Deputirten bes Amts sie sich mit ihren Reclamationen wenden wollen.

Umtspflicht ber Armen-Deputirten.

5. 78. Auf Antrag der betheiligten Hulfsbedurftigen sind sie berech-

a. Die weitere Untersuchung der in Frage stehenden Falle vorzuneh-

men, fo weit fie felbige nur nothig halten;

b. gegen Guts-Obrigkeiten, welche die erste Untersuchung ungebührlich verzögern, Beförderungs-Mandate bei Strafe der Excitation des Fiscals aus Großherzoglicher Regierung zu erwirken;

c. Die gutliche Hinlegung der Beschwerden zu ermitteln;

d. nothigenfalls auch Entscheidungen nach ihrem Ermessen, in Grundlage der Billigkeit und der Local = Verhältnisse, übrigens aber auf den Grund des Armen-Gesesses abzugeben.

Collegial=Berfassung.

5.79. Jeder Armen-Deputirte für sich kann die bei ihm vorgebrachten Fälle gütlich beilegen und die weitere Untersuchung veranlassen, ohne deshalb jedesmal mit den Collegen zu correspondiren. Wenn es aber zu einer endlichen Entscheidung kommt, haben sie die Sache collegialisch unter sich zu berathen und zu entscheiden.

Geschäftsgang.

S. 80. Wo es nothig ift, haben sie sich des Amts = Secretairs zu den erforderlichen Registraturen und Aussertigungen zu bedienen, die übrige innere Organisation des Geschäftsganges ist von den Beschlüssen jedes Amtes zu erwarten, wovon aber allemal Großherzoglicher Regierung, und zwar zuerst binnen einem Jahre, Anzeige zur Genehmigung zu machen ist.



Unfreiwillige Berhinderung.

S. 81. Für den Fall, daß der eine oder der andere der Armen-Deputirten selbst in die Lage kommen sollte, daß in seinem Gute von dieser Behörde Gebrauch gemacht werden muß, so ist von den übrigen Armen-Deputirten ein anderer Eingesessener des Amtes zur Theilnahme an der Entscheidung einzuladen.

Remuneration.

5. 82. Das Geschäft der Armen-Deputirten ist ein Ehren-Amt und als solches unentgeltlich zu verwalten; nur die Erstattung der nothwendigsten Auslagen kann von dem betreffenden Gutsbesißer begehrt werden.

Vollstreckung der Entscheidungen.

S. 83. Wer den Entscheidungen der Armen-Deputirten nicht Folge leistet, ist für alle aus der Renitenz entstehenden Nachtheile verantwortzlich und haben die Armen-Deputirte zum Behuf der Vollstreckung ihrer Entscheidungen bei Großherzoglicher Regierung mandata de exequendo, mit Vorlegung der statt gehabten Verhandlungen, zu erwirken.

Specielle landesherrliche Ober-Aufficht.

S. 84. Das landesherrliche Ober-Aufsichts-Necht über diese Recurs-Behörden und deren Geschäftsführung im Allgemeinen und in allen einzeinen Fällen behält Großherzogliche Regierung sich vor, sowohl auf Anzeige, als auch ohne solche.

Aufhebung fruberer Gefete.

S. 85. Alle frühere, in Bezug auf Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung gegebene, Gesetze werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

Anwendung auf Juden.

S. 86. Rücksichtlich der Juden wird der bisherige Zustand, bis zur anderweitigen gesehlichen Bestimmung, betbehalten; es sindet also bieß Geses über Heimath, Ginwohnerrecht und Armen-Versorgung auf sie zur Zeit keine Anwendung.

Y A des some series this of Y and the



cher adfreitung in den Armens Collegien. Receptionsschein als Einwohner.

N. N. (Vor : und Zuname, auch Beschäftigung) von hier (von N. N.) hat hiefelbst (zu N. N.) das Einwohnerrecht erhalten. — (Ort, Datum und Jahrszahl).

(Unterschrift ber Obrigfeit).

(Siegel der Beforde).

from fine of week fine fail !

to unjug the families and the

R.

Erlaubnißschein zum temporaren Aufenthalte.

Dem N. N. von - - wird die Erlaubniß zum temporaren Aufenthalte hieselbst (zu N. N.) bis - (Johannis 1830) hiemit er-

(Das Uebrige wie sub A.)

Bewilligungeschein der Beimath=Obrigfeit jum temporaren Aufenthalte.

Dem N. N., welcher hiefelbst Beimathrecht hat, fann ber temporare Aufenthalt bis - - an einem andern Orte bewilligt werden. (Das Uebrige wie sub A.)

D.

Obrigfeitlicher Trauschein.

Da der N. N. von — - hieselbst (zu N. N.) Einwohnerrecht hat (ihm hiefelbst Einwohnerrecht bewilliget ist); so steht seiner Berheirathung aus diefem Grunde nichts entgegen.

(Das Uebrige wie sub A.)

Frie=







Friederich Frang 200

Nachdem Wir durch einen, von Uns ernannten, Commissarium mit Deputivten Unserer getreuen Stånde die wegen Versorgung der Armen in Unsern Landen bestehenden Gesehe haben revidiren lassen, und nachs dem bei diesem Geschäfte Unsere Verordnung vom Iten Februar 1817 wegen Errichtung und Anwendung eines Zwangs-Arbeitshauses in Güstrow gleichfalls einer Nevision unterworfen worden, und in einigen Puncten—insbesondere wegen Vezeichnung der auszunehmenden Personen und wegen des Versahrens bei der Einlieserung — eine Abänderung und nähere Vestimmung, nach Maßgabe ter neueren Verordnungen wegen Heimath, Einwohnerrecht und Armen-Versorgung, nöthig erachtet ist: so verordnen Wir hiedurch, im Einverständniß mit Unsern getreuen Ständen:

6. I.

Im Land-Arbeitshause mussen von jest an lediglich nur nachfolgende Personen aufgenommen werden:

1) alle fremde Bettler und Landstreicher jedes Geschlechts und Alters, auch jeder Religion, welche keine Heimath im Mecklenburgs- Schwerinschen haben, nach naherer Bestimmung des obgedachten Gesetzes zub II. 1.

Zur Classe auswärtiger Bettler sind auch fechtende Handwerksburschen zu rechnen, und normirt rücksichtlich derselben und deren Abführung ins Land-Arbeitshaus Unsere Verordnung vom 16ten Februar 1826.

2) Ausländer, die sich in Mecklenburg aufhalten, daselbst kein Heis mathrecht erworben, nach dem Auslande aber nicht zurückgeliesert werden können, oder auch daselbst nicht angenommen wurden; so wie

3) Inlander, die im Inlande kein Einwohnerrecht haben, sich aber im Auslande verheirarheten, und die nach Unserer Berordnung vom das Heimathrecht im Vaterlande verloren; beide sub 2 und 3 benannte Personen jedoch nur, im Falle sie hulfsbedurstig sind und den Armencassen zur Last fallen wurden.

4) Wenn die Heimath eines Inlanders ungewiß oder zweifelhaft, und bescheiniget ist, daß der factisch belastete Ort nicht der verpstichtete ist, so muß das fragliche Individuum einstweilen und bis zur Ausmitztelung der wirklichen Heimath im Land Alrbeitshause ausgenommen werden, wenn das Individuum auf Unterstüßung aus der Armencasse, oder, wegen Mangels an Obdach, auf Einräumung desselben Ansprüche macht.

Diese Aufnahme findet auch dann statt, wenn ein gesehlicher oder polizeisticher Grund zur Entsernung eines Individui vorhanden ist; dahin ist aber die Besorgniß, daß ein Dienstbote, Handwerksgesell zc. durch sortgesehtes Dienen oder Arbeiten an einem Orte die Heimath daselbst erwerben würde, nicht zu rechnen; eben so wenig sindet die Aufnahme im Land = Arbeitshause statt, wenn der, mit einem Individuo belastete, Ort auch Heimathort ist, und nur behauptet wird, das Heimathrecht sei durch ein späteres kactum verloren, oder auf einen andern Ort übertragen worden.

Im Fall begründet geschehener Einlieserung ins Land : Arbeitshaus hat die Direction die richtige Heimath : Behörde sorgkältig zu ersorschen, zu welchem Ende die vorhandenen Acten von der Obrigseit des einste weiligen Ausenthaltorts eingesandt werden mussen, und, wenn die Behörde

die Aufnahme verweigert, gegen sie zu klagen, auch interimistische Bestimmung wegen der Aufnahme zu erwirken, allemal aber sämmtliche Unterhaltungs- und Transport-Rosten zu erstatten. Von dieser Commission hängt es auch ab, ob sie sich den Hulfsbedürstigen sozleich einliesern, oder seinen auswärtigen Aufenthalt fortdauern lassen will. Der sachfällige Theil hat von dem Tage, da das Ansinnen zur Annahme des Hulfsbedürstigen abgesandt ist, alle Unterhaltungs-Rosten zu tragen.

Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn zwei Behörden über die Heimath-Berechtigung eines Individui streiten, hat die klagende Behörde nur zu beweisen, daß das Individuum an dem, in Anspruch genommenen, Orte eine Heimath habe; die gegnerische Behauptung der späteren Erwerbung einer Heimath, oder des Verlustes derselben, gehört zu den Einreden, welche die beklagte Behörde zu beweisen hat.

- 5) Alle einheimische sogenannte Correctionare und zwar:
- a. einheimische Bettler, Müssiggänger, Trunkenbolde, liederliche Weibspersonen und andere dergleichen Taugenichtse, die durch Vorsorge, Arbeits-Anweisung und Unterstüßung ihrer Ortsbehörde nicht vom Betteln, Müssiggange und Umherlausen haben abgehalten werden können, also einer wirksamern Besserungsvorkehr bedürsen;
- b. diejenigen Armen, auch diejenigen Leute, denen ein bloßes Obdach gegeben ist, und die statt der Miethe Arbeit leisten, aber die angewiesene Arbeit wiederholt, ohne Grund, verweigert haben, obgleich sie mit den Folgen der Verweigerung bekannt gemacht sind.

Alles dieses muß der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshausses glaubhaft dargelegt werden; und genugt es in den ritterschaftlichen Gutern, wenn die Darlegung von zwei unbescholtenen, nicht im Dienste des Gutsherrn stehenden, Leuten beschafft wird.

S. II.

So wie es rücksichtlich des Verfahrens bei der Aufgreifung und dem Transporte der Bettler und Landstreicher bei den, in der Verordnung vom 3ten Februar 1817 wegen Einrichtung und Anwendung eines Zwangs-Arbeitshauses in Güstrow sub III. enthaltenen, umfänglichen Vorschriften im Uebrigen lediglich verbleibt, so wird hierdurch wegen Einslieferung der Besserungsbedürftigen bestimmt:

- a. die Ortsobrigkeiten, welche einheimische, Besserung bedürfende Personen, Inländer, die das Heimathrecht im Vaterlande verloren haben, oder Inländer, deren Heimath ungewiß ist, einliesern wollen, sind zuvor schuldig, wie solches auch bei Einlieserung von Besserungsbedürftigen schon jest vorgeschrieben ist, mittelst Einsendung der Acten der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses die Ueberzeugung zu geben, daß die Einzuliesfernden qualisicirt sind, in dasselbe ausgenommen zu werden;
- b. bloß die fremden Bettler und Landstreicher werden, wie bisher, an die Domanial-Alemter zur weiteren Verfügung abgeliefert, und Transport nebst Verpflegung auf Kosten des Land-Arbeitshauses beschafft.





- c. Alle übrigen Transporte und Verpflegungen während derselben, deßgleichen die demnächstigen Rücktransporte, mussen von den betreffenden Behörden auf eigne Kosten bewerkstelliget werden.
- d. Wegen Aufnahme der Kinder bettelnder oder vagabondirender Eltern verbleibt es zwar bei den Bestimmungen sub IV. der Verordnung vom 3ten Februar 1817, und ist auch bei Einliesferung der, sub 2, 3 und 4 bezeichneten, Personen die Einlieserung ihrer Familien und Effecten zugleich zu verfügen; sind aber die einzuliesernden, sub 5 bezeichneten, zu bessernden Personen verheirathet; so können deren Frauen, Kinder und Effecten nicht mit eingeliesert werden, behalten vielmehr Wohnung oder Obdach des Corrigendi.
- e. Wenn die Direction des Land-Arbeitshauses findet, daß die Einslieferung eines Corrigendi nicht ohne Grund geschehen ist; so muß derselbe mindestens 6 Monate im Land-Arbeitshause versbleiben.
- f. Wer ins Land-Arbeitshaus eingeliefert und von dessen Direction aufgenommen worden, darf wegen der Einlieferung weder Injurien = noch Entschädigungsklagen gegen irgend eine Behörde erheben.

S. III.

Unsere Verordnung vom 3ten Februar 1817 wird hiedurch in densjenigen Puncten, worüber diese Verordnung Bestimmungen enthält, aufgehoben; dahingegen verbleibt es in allen, hier nicht berührten, Puncten und Bestimmungen lediglich bei derselben.

Gegeben 2c. cc.

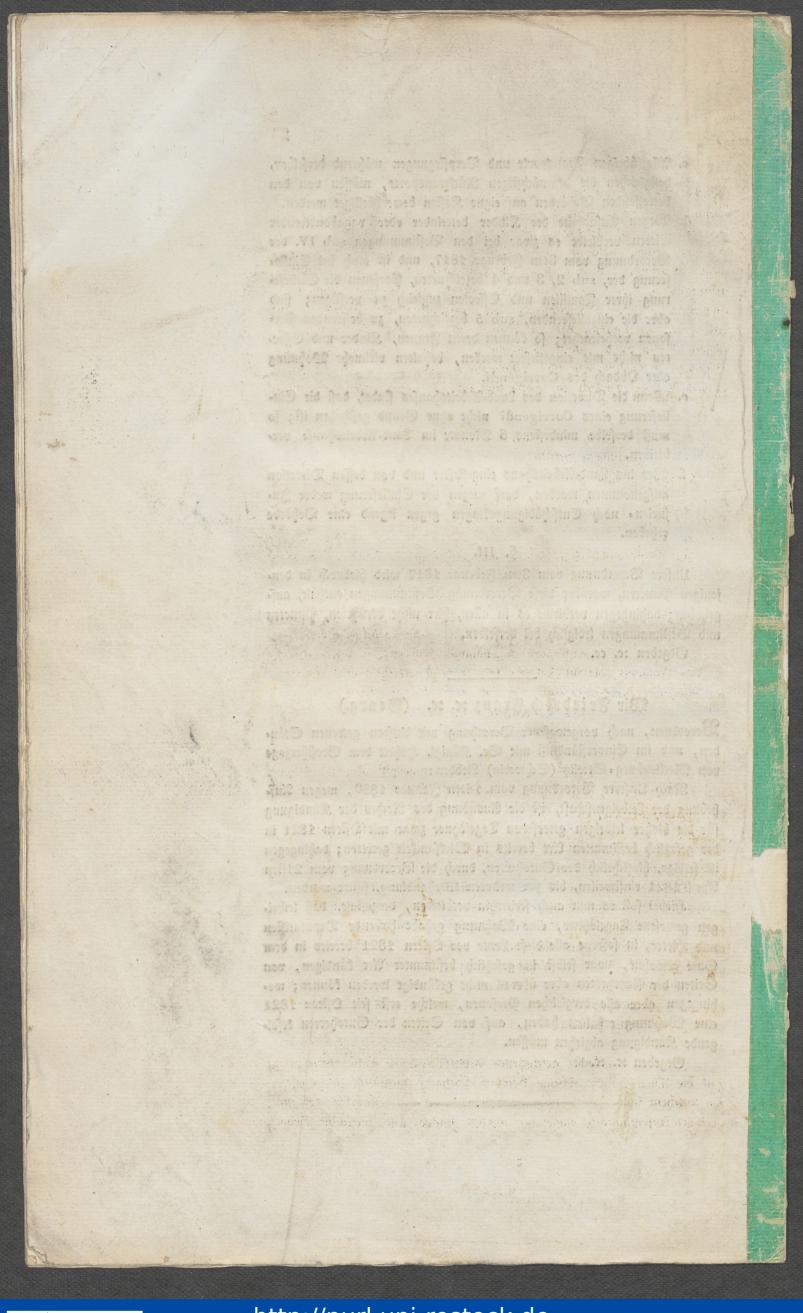
Wir Friedrich Frang 2c. 2c. (Georg.)

Verordnen, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Stanben, und im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Streliß (Schwerin) Liebden:

Nach Unserer Verordnung vom 18ten Januar 1820, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, ist die Ausübung des Rechts der Kündigung für die bisher leibeigen gewesenen Tagelöhner zwar mit Ostern 1821 in der gesesslich bestimmten Art bereits in Wirksamkeit getreten; dahingegen ist selbige, hinsichtlich der Gutsherren, durch die Verordnung vom 21sten April 1821 einstweilen, bis zur weiteren Verhandlung, sistirt worden.

Hiebei soll es nun auch sernerhin verbleiben, dergestalt, daß leibeisgen gewesene Tagelohner, eine Wohnung gehabt habende Deputatissen und Hirten, in soserne alle diese Leute vor Ostern 1821 bereits in dem Gute gewohnt, zwar selbst in gesetzlich bestimmter Art kundigen, von Seiten der Gutsherren aber überall nicht gekundigt werden konnen; woshingegen aber alle dergleichen Personen, welche erst seit Ostern 1821 eine Wohnung erhalten haben, auf von Seiten der Gutsherren ersolsgende Kundigung abziehen mussen.

Gegeben 2c. 2c.





die Aufnahme verweigert, gegen sie zu klagen, auch interimistische Bestimmung wegen der Aufnahme zu erwirken, allemal aber sämmtliche Unterhaltungs- und Transport-Rosten zu erstatten. Von dieser Commission hängt es auch ab, ob sie sich den Hülfsbedürstigen sogleich einliesern, oder seinen auswärtigen Aufenthalt fortdauern lassen will. Der sachfällige Theil hat von dem Tage, da das Ansinnen zur Annahme des Hülfsbedürstigen abgesandt ist, alle Unterhaltungs-Rosten zu tragen.

Sowohl in diesem Falle, als auch, wenn zwei Behörden über die Heimath-Berechtigung eines Individui streiten, hat die klagende Behörde nur zu beweisen, daß das Individuum an dem, in Anspruch genommenen, Orte eine Heimath habe; die gegnerische Behauptung der späteren Erwerbung einer Heimath, oder des Verlustes derselben, gehört zu den Einreden, welche die beklagte Behörde zu beweisen hat.

- 5) Alle einheimische sogenannte Correctionare und zwar:
- a. einheimische Bettler, Mussiggänger, Trunkenbolde, liederliche Weibspersonen und andere dergleichen Taugenichtse, die durch Vorsorge, Arbeits-Anweisung und Unterstüßung ihrer Ortsbehörde nicht vom Betteln, Mussiggange und Umherlausen haben abge-halten werden können, also einer wirksamern Besserungsvorkehr bedürsen;
- b. diesenigen Armen, auch diesenigen Leute, denen ein bloßes Obdach gegeben ist, und die statt der Miethe Arbeit leisten, aber die angewiesene Arbeit wiederholt, ohne Grund, verweigert haben, obgleich sie mit den Folgen der Verweigerung bekannt gemacht sind.

Alles dieses muß der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshausses glaubhaft dargelegt werden; und genugt es in den ritterschaftlichen Gutern, wenn die Darlegung von zwei unbescholtenen, nicht im Dienste des Gutsherrn stehenden, Leuten beschafft wird.

S. II.

So wie es rücksichtlich des Verfahrens bei der Aufgreifung und dem Transporte der Bettler und Landstreicher bei den, in der Verordnung vom Iten Februar 1817 wegen Einrichtung und Anwendung eines Zwangs-Arbeitshauses in Güstrow sub III. enthaltenen, umfänglichen Vorschriften im Uebrigen lediglich verbleibt, so wird hierdurch wegen Einlieserung der Besserungsbedürstigen bestimmt:

- a. die Ortsobrigkeiten, welche einheimische, Besserung bedürsende Personen, Inländer, die das Heimathrecht im Vaterlande verloren haben, oder Inländer, deren Heimath ungewiß ist, einliesern wollen, sind zuvor schuldig, wie solches auch bei Einlieserung von Besserungsbedürstigen schon jest vorgeschrieben ist, mittelst Einsendung der Acten der dirigirenden Commission des Land-Arbeitshauses die Ueberzeugung zu geben, daß die Einzuliesfernden qualissiert sind, in dasselbe ausgenommen zu werden;
- b. bloß die fremden Bettler und Landstreicher werden, wie bisher, an die Domanial-Alemter zur weiteren Verfügung abgeltesert; und Transport nebst Verpflegung auf Kosten des Land-Arbeitshauses beschafft.

